



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Fraktion FDP/B-J-A/BVFO

Dezernat: III Bauen, Ordnung und Umwelt
Dienstgebäude: Beeskow, Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 102
Telefon: 03366 35-1100
Telefax: 03366 35-1011

sascha.gehm@landkreis-oder-spree.de
(Gilt nicht für die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs.)

29. November 2022

Anfrage 08/FDP/B-J-A/BVFO/2022 „Sichere Schulwege im Landkreis Oder-Spree“

Sehr geehrter Herr Losensky,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre oben benannte Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Nach § 4 Abs. 1, 5 der Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben als zuständige Behörde nach dem Straßenverkehrsgesetz und als Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrs-Ordnung als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Neben den genannten Normen bilden die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und diverse technische Regelwerke die Grundlage für die Arbeit der Sachbearbeiter des Bereiches „Allgemeine Verkehrsangelegenheiten“ im Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises.

Die Fallzahlenentwicklung für verkehrsrechtliche Anordnungen stellt sich wie folgt dar:

2016	2017	2018	2019	2020	2021	09.11.2022
276	279	287	303	256	214	193

Aktuell sind etwa 46 Vorgänge aufgrund angezeigter Gefahrenquellen in Bearbeitung. Ein Eingehen auf jeden einzelnen Fall ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Insofern soll im Folgenden die grundsätzliche Verfahrensweise erläutert werden.

Wenn Anzeigen bzw. Anträge vorliegen, geht das Straßenverkehrsamt diesen nach, in dem es sich mit Polizei und Amtsgemeinde oder auch dem Landesbetrieb Straßenwesen als Straßenbaulastträger zeitnah in Verbindung setzt. Es wird oftmals ein Termin Vor-Ort vereinbart, um die Lage direkt vor Ort einschätzen zu können. Häufig betreffen die Beschwerden Bundes- und Landesstraßen. Unfallschwerpunkte werden zeitnah über die Polizei mitgeteilt, auch über die Unfallkommission.

Die Straßenverkehrs-Ordnung geht davon aus, dass die in der Ordnung festgelegten Regeln, insbesondere das Gebot ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme, im Regelfall ausreichen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen. Die Straßenverkehrsbehörden sind daher dringend gehalten, zurückhaltend mit verkehrsrechtlichen Anordnungen umzugehen. So ordnet die Randnummer 7 zu § 26 der VwV-StVO z.B. an:

„Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.“

In Randnummer 1 zu den §§ 39 bis 43 „Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ heißt es zudem:

Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Bei der Straßenbaubehörde ist gegebenenfalls eine Prüfung anzuregen, ob an Stelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Und weiter in Randnummer 3:

Verkehrszeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden; die Zuziehung ortsfremder Sachverständiger kann sich empfehlen.

Die größte Herausforderung für die Sicherheit von Schulwegen ist, dass auch die beste verkehrsrechtliche Anordnung oder Einrichtung nur dann funktioniert, wenn sie beachtet oder bestimmungsgemäß genutzt wird. Die Polizei ist dabei für die Kontrolle der Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich, in ihren personellen Kapazitäten aber begrenzt.

Eine wichtige Rolle in der Verkehrserziehung kommt daher den Eltern zu. Diese müssen ihren Kindern das richtige Verhalten im Straßenverkehr vermitteln und vor allem mit gutem Beispiel vorangehen. Bei Vorort-Terminen müssen wir leider immer wieder feststellen, dass es an eben jenem guten Vorbild fehlt. Daher entfalten die angeordneten Maßnahmen zur Sicherung der Schulwege oftmals nicht die vorgesehene Wirkung. Das Gebot von Rücksichtnahme und Sorgfalt wird nicht durch die Anordnung eines Verkehrszeichens ersetzt.

Mit der baulichen Gestaltung des Umfelds von Schulwegen haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitere Möglichkeiten - jenseits der Straßenverkehrs-Ordnung - die Sicherheit zu erhöhen. Die Errichtung von Rad- und Gehwegen, Straßenbeleuchtung und die Verortung und Ausstattung der Bushaltestellen haben einen wesentlichen Einfluss. Wenngleich ein Verkehrsschild häufig als die kostengünstigere Option erscheint, ist die Sicherheitsdividende der baulichen Maßnahmen zumeist höher. Die Kreisverwaltung unterstützt hier die kreisangehörigen Kommunen, wenn gewünscht, schon bei Beginn der Planung etwa mit Hinweisen in der Ausgestaltung bei der Neuerrichtung von Schulstandorten bzw. zur Verbesserung der Situation (z.B. Löcknitz- Campus in der Gemeinde Grünheide).

Durch das Amt Schlaubetal sind im Jahr 2022 keine Gefahrenstellen in der Stadt Müllrose angezeigt worden.

Hinsichtlich der Problematik Querung Frankfurter Straße in Müllrose wurden in der Vergangenheit (zuletzt im 2. Quartal 2022) verschiedene Handlungsoptionen besprochen. Dabei hat die Kreisverwaltung aufgezeigt, welche Schritte notwendig sind, um dort einen

Fußgängerüberweg oder eine Fußgängerlichtsignalanlage (Ampel) zu errichten. Ein Antrag, der die notwendigen Unterlagen enthält, liegt derzeit nicht vor.

Die benannte Stelle ist auch kein Unfallschwerpunkt. Nach Auskunft der Polizei Brandenburg gab es vom 01.01.2019 bis 30.09.2022 in Müllrose 4 Verkehrsunfälle zwischen PKW und Fußgängern. Der einzige Unfall, der durch die Polizei als Schulwegunfall statistisch erfasst wurde, war im September 2020. Eine Schülerin versuchte, die Mixdorfer Straße in Müllrose hinter dem Bus zu queren und achtete dabei nicht auf den Verkehr der Gegenrichtung. Die Schülerin hat allerdings die Straße gar nicht überquert, um zur Schule zu gelangen. Auch wenn hier eher fehlende Aufmerksamkeit und Vorsicht die Ursache setzten, hat die Kreisverwaltung in dem betreffenden Abschnitt die eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 Km/h angeordnet.

Aus Sicht der Polizeidirektion Ost sind weder im Stadtgebiet Müllrose, noch auf der L 37 im Hinblick auf Verkehrsunfälle zwischen Fußgänger und Fahrzeugen Gefährdungsschwerpunkte erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Sascha Gehm
1. Beigeordneter